

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes „Am Stettiner Haff“

Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“

Aufgrund § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ vom 24.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ vom 16.01.2017 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 17.01.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) *Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung*

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) *Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten*

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

- (3) *Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte*

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.
- (2) Die erste stellvertretende Person des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 125,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
- (3) Alle Mitglieder des Amtsausschusses oder ihre Stellvertretungen sowie die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Fachausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Über diese Bekanntmachungen wird an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4 informiert.“

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „zu den Geschäftszeiten“ gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in üblicher Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für öffentliche Bekanntmachungen Dritter gilt Absatz 1 entsprechend.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Eggesin, den 3.2.2020


Seike
Amtsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber dem Amt „Am Stettiner Haff“ geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.